Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

# Kreis Danziger Höhe.

**№ 39.** Danzig, den 15. Mai. **1895.**

## Amtlicher Theil.

### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Orts-Vorstände von Altdorf, Bangschin, Conradshammer, Heiligenbrunn, Johannisthal, Kl. Kelpin, Kokoschken, Lagschau, Leesen, Löblau, Matern, Nobel, Russoschin, Saskozin, Saspe, Schönfeld Gut, Smengorschin und Zankenzin ersuche ich, die in meiner Kreisblattsverfügung vom 23. v. Mts. (Kreisblatt No. 34 Ziffer 1) erforderte Nachweisung über das Ergebniß der Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen I bis IV pro 1895/96 nunmehr **bestimmt innerhalb 3 Tagen einzureichen**, widrigenfalls die in der qu. Kreisblattsverfügung angedrohte **kostenpflichtige Abholung sofort** angeordnet werden wird.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath.

---

Ministerium
für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. April 1895.

2. Auf Grund des § 22 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) habe ich für verschiedene besonders bezeichnete Dampfgefäße an Stelle der daselbst vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung die Anwendung eines vom Dampfraume ausgehenden heberförmigen offenen Standrohrs von genauer bestimmten Dimensionen zugelassen. Nachdem

diese Sicherheitsvorrichtung weitere Verbreitung gefunden und sich als unbedenklich erwiesen hat, bestimme ich hierdurch allgemein, daß bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des in § 22 Ziff. 3 a. a. O. vorgesehenen in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs künftighin als genügende Sicherheitsvorrichtung ein von dem Dampfraume ausgehendes, von ihm nicht abschließbares Standrohr in Form eines Hebers, dessen aufsteigender Schenkel nicht über 5 m Höhe hat, verwendet werden darf, sofern die lichte Weite des Rohres bei einem Inhalte des Gefäßes

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von | 0—60 | l | wenigstens | 25 mm |
| „ | 60—95 | „ | „ | 30 „ |
| „ | 95—160 | „ | „ | 40 „ |
| „ | 160—250 | „ | „ | 50 „ |
| „ | 250—350 | „ | „ | 60 „ |
| „ | 350—450 | „ | „ | 70 „ |
| „ | 450—∞ | „ | „ | 80 „ |

beträgt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen und namentlich auch den in Ihrem Bezirke mit der Herstellung von Kochkesseln der fraglichen Art beschäftigten Fabrikanten von dem Inhalte dieses Erlasses Mittheilung zukommen zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung gez. **Lohmann.**

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Dampfkesselbesitzer und der Fabrikanten von Dampfkesseln.

Danzig, den 9. Mai 1895.

Der Landrath.

---

3. Auf Ersuchen der Hauptverwaltung des Central-Vereins Westpreußischer Landwirthe wird Folgendes bekannt gemacht:

**Prämiirung bäuerlicher Wirthschaften,**

Wie im vorigen, so sollen auch in diesem Jahre wieder bäuerliche Wirthschaften, welche sich durch rationellen Betrieb besonders auszeichnen, prämiirt werden, und zwar sind diesmal dazu die Kreise Briesen, **Danziger Höhe**, Pr. Stargard und Schlochau ausersehen.

Vorläufig sind drei Preise im Gesammtbetrage von 600 Mk für den Kreis, genügende Konkurrenz vorausgesetzt, in Aussicht genommen.

Zur Konkurrenz berechtigt sind nur Mitglieder von Vereinen, welche dem Centralverein Westpreußischer Landwirthe angehören und deren eigenes oder gepachtetes Areal nicht über 50 Hektar groß ist und nicht über ca. 120 Mk Reinertrag nach der Veranlagung hat. Für solche Wirthschaften, bei denen nur eine dieser Bedingungen zutrifft, behält sich die Hauptverwaltung die Entscheidung über ihre Konkurrenzfähigkeit vor.

Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die betreffenden Vereinsvorsitzenden **bis zum 1. Juni** bei der Hauptverwaltung eingehen. Den Besitzern, welche sich in dieser Zeit zur Konkurrenz melden, wird ein Fragebogen zugestellt werden, den sie baldmöglichst zu beantworten und zurückzusenden haben.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath.

4. Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird in der Zeit vom 5. bis 19. Juni d. Js. in der Diözese Danziger Höhe eine General-Kirchen- und Schul-Visitation unter der Leitung des Herrn General-Superintendent D. Doeblin hierselbst abgehalten werden.

Den Geschäftsplan für diese Visitation, soweit dabei Kirchen und Schulen im hiesigen Kreise in Betracht kommen, bringe ich untenstehend zur Kenntniß.

Die evangelischen Bewohner des Kreises ersuche ich, an der Visitation sich zu betheiligen und alle Dienstherren und Arbeitgeber ersuche ich, auch ihren Untergebenen die Theilnahme an der Visitation gleichfalls zu ermöglichen und ihnen die dazu nöthige Zeit zu gewähren.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath.

| Tageszeit. | Visitations-Geschäft. | Fungirende Geistliche. |
|---|---|---|
| | **Donnerstag, den 6. Juni in Praust.** | |
| 10—12 Uhr | Eröffnungsgottesdienst, an welchem alle Geistlichen, Kandidaten, und thunlichst alle Lehrer theilnehmen, und zu welchem die kirchlichen Gemeinde-Organe durch die betreffenden Pfarrer einzuladen sind. | |
| | Liturgie. | Sup. Dr. Claaß. |
| | Predigt. | D. Doeblin. |
| 12—2 Uhr | Konferenz mit den Geistlichen des Diözesanbezirks. | D. Doeblin. |
| | Konferenz mit den Lehrern des Diözesanbezirks. | D. Doeblin. |
| | **Freitag, den 7. Juni in Praust.** | |
| 10—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (Joh. 15, 26/27). | Sup. Dr. Claaß. |
| | Ansprache. | Sup. Kuhnert. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Sup. Kähler. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde-Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| 2—4 Uhr | Revision der Schulen zu Praust, Jetau, Langenau, Rostau, Schwintsch, Zipplau und der evangelischen Kinder aus der Bezirkschule in St. Albrecht in der Kirche. | Superint. Böhmer und Pfarrer Collin. |
| | **Sonnabend, den 8. Juni in Gischkau.** | |
| $9^1/_2$—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (Hesekiel 36, 26/27). | Pfarrer Arnold. |
| | Ansprache. | Superint. Böhmer. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Pfarrer Collin. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde-Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| | Revision der Schulen zu Gischkau, Bangschin, Rottmannsdorf und Straschin in der Kirche. | Sup. Kähler. |

| Tageszeit. | Visitations-Geschäft. | Fungirende Geistliche. |
|---|---|---|
| | **Montag, den 10. Juni in Ohra.** | |
| 9½—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (Matth. 13, 33). | Pfarrer Kleefeld. |
| | Ansprache. | Sup. Kähler. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Sup. Böhmer. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde-Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| 3—5 Uhr | Revision der Schulen zu Ohra, dem Johannisstift, Borzfeld, Guteherberge und Klein Walddorf in der Kirche. | Sup. Kuhnert und Kreisschulinsp. Dr. Scharfe. |
| 6 Uhr | Abendgottesdienst (Matth. 13, 45/46). | Pfarrer Niemann. |
| | **Dienstag, den 11. Juni in Wonneberg.** | |
| 9½—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (Luc. 13,6/9.) | Pfarrer Dr. Weihe. |
| | Ansprache. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Sup. Kuhnert. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | Pfarrer Collin. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde-Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| | Revision der Schulen zu Wonneberg und Schüddelkau, der evangelischen Kinder aus den Simultanschulen zu Emaus und Schönfeld und aus den katholischen Schulen zu Hölle und Kokoschken in der Kirche. | Sup. Kähler. |
| 3—5 Uhr | Revision der Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg. | Sup. Dr. Claaß und Sup. Böhmer. |
| | Revision des Real-Progymnasiums zu Jenkau. | D. Doeblin. |
| | **Mittwoch, den 12. Juni in Löblau.** | |
| 9½—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (2. Cor. 8, 9). | Pfarrer Uebe. |
| | Ansprache. | Pfarrer Collin. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | Sup. Böhmer. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| | Revision der Schulen zu Löblau, Gr. Bölkau, Kowall, Sulmin, Gr. Saalau, Bankau, Kahlbude, Ostroschken und der evangelischen Kinder aus den Simultanschulen zu Kl. Bölkau und Prangenau in der Kirche. | Sup. Kuhnert und Kreisschulinsp. Dr. Scharfe. |
| 5 Uhr | Abendgottesdienst. | Sup. Kähler. |
| | **Donnerstag, den 13. Juni in Meisterswalde.** | |
| 10—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |

| Tageszeit. | Visitations-Geschäft. | Fungirende Geistliche. |
|---|---|---|
| | **Donnerstag, den 13. Juni in Meisterswalde.** | |
| 10—1 Uhr | Liturgie und Predigt (Jesaja 55, 10/11. | Prediger Schmidt. |
| | Ansprache. | Sup. Böhmer. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Sup. Kuhnert. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | D. Doeblin. |
| | Revision der Schulen zu Ober-Buschkau, Schönbeck, Braunsdorf und Wartsch, der evangelischen Kinder aus der Simultanschule zu Meisterswalde und aus der katholischen Schule zu Czerniau im Schullokal | Sup. Dr. Claaß und Sup. Kähler. |
| | **Freitag, den 14. Juni in Sobbowitz.** | |
| 9½—1 Uhr | Hauptgottesdienst. | |
| | Liturgie und Predigt (Eph. 2, 19/22). | Pfarrer Borowski. |
| | Ansprache. | Sup. Kähler. |
| | Besprechung mit den Konfirmirten. | Pfarrer Collin. |
| | Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern. | D. Doeblin. |
| | Besprechung mit dem Gemeinde-Kirchenrath. | D. Doeblin. |
| 3—5 Uhr | Revision der Schulen zu Sobbowitz, Klempin, Uhlkau, Dalwin, Czerbienschin, Gardschau, Schiwialken, Mittel-Golmkau, Postelau, Kl. Trampken, Lagschau, Kladau, Bösendorf, Suckschin und der evangelischen Kinder aus den katholischen Schulen zu Lukoschin, Schönwarling, Rosenberg, Groß Trampken, Lamenstein und Gr. Kleschkau in der Kirche. | Superintendent Kuhnert u. Kreisschulinspektor Dr. Scharfe. |

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß die öffentlichen Wege vorschriftsmäßig in Stand gesetzt werden.

Insbesondere sind die zur Wegebesserung Verpflichteten zur Planirung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Herstellung der Wegweiser **schleunigst** anzuhalten und wollen sich die Herren Amtsvorsteher überzeugen, daß ihren Anordnungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Da wo eine Pflasterung besonders schwieriger, steiler oder naßgründiger Wegestrecken im öffentlichen Verkehrsinteresse den Herren Amtsvorstehern geboten erscheint, bitte ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin einzuwirken, daß sie Anträge auf Bewilligung von Baubeihilfen beim Kreisausschusse stellen, auch bitte ich, mir von solchen Wegestrecken eine kurze Mittheilung zugehen zu lassen.

Nach Ablauf von 4 Wochen werde ich controliren, ob der vorstehenden Verfügung in Betreff der Instandsetzung der Wege genügt worden ist.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

6. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, die Urliste derjenigen männlichen Personen in ihrer Ortschaft, welche zu dem Amte eines **Schöffen oder Geschworenen** für das Jahr 1896 berufen werden können, gemäß § 31—37 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 nach dem untenstehenden Schema anzufertigen.

In die Liste sind darnach **nicht aufzunehmen:**

Die Personen, welche nicht deutsche Staatsangehörige sind, das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, noch nicht 2 volle Jahre in der Ortschaft wohnen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren erhalten haben, sowie Dienstboten, ferner solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind und diejenigen Personen, welche die Befähigung dazu in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, oder gegen welche die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bezw. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehen kann, eröffnet ist, ebenso solche Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Von der Eintragung in die Liste sind ebenfalls **ausgeschlossen**, diejenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche und Staatsanwaltsbeamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionslehrer, Volksschullehrer und alle dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Personen.

**Die aufgestellte Urliste ist eine Woche lang im Amtslokal des Ortsvorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen**, vorher aber in der Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die Auslegung stattfindet, sowie, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Ausliegefrist bei dem Ortsvorstande schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden können.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen **Bescheinigung** über die erfolgte Auslegung der Liste und die vorher erfolgte Bekanntmachung zu versehen, **zu unterschreiben und zu untersiegeln**, sowie sodann **an das Königliche Amtsgericht XIV. hierselbst** einzusenden.

**Urliste**

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N. wohnenden Personen, welche für das Jahr 1896 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

| Laufende Nummer. | Vor- und Zunamen. | Stand und Beruf. | Wohnung. | Lebens-alter, Jahre. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|

Danzig, den 9. Mai 1895.

Der Landrath.

7. Nach dem von dem Herrn Reichskanzler am 27. April 1893 erlassenen, im hiesigen Kreisblatt No. 54 pro 1893, veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, sollen die bezüglichen Arbeitgeber außer der im § 38 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel mit einem Auszug aus den Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sowie dem Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, auch noch eine zweite Tafel in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen, welche in deutlicher Schrift die erwähnten Bestimmungen wiedergiebt.

Den Besitzern und Betriebsleitern der Ziegeleien im Kreise bringe ich diese Vorschriften zur Beachtung in Erinnerung.

Die Herren Amtsvorsteher, in deren Amtsbezirk Ziegeleien bestehen, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob in jeder Ziegelei die beiden Tafeln und das Verzeichniß an der Arbeitsstelle ausgehängt ist, sowie ob das Verzeichniß auch die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen für die jugendlichen Arbeiter enthält, ferner ob das Namens-Verzeichniß vollständig ist; auch ob die jugendlichen Arbeiter sämmtlich mit Arbeitsbüchern versehen sind. Bericht über den Befund erwarte ich binnen 14 Tagen.

Sofern in den dortigen Ziegeleien auch Wanderarbeiter beschäftigt werden, deren Unterbringung dem Gewerbeunternehmer obliegt, so ersuche ich zugleich um Bericht, welche Veranstaltungen behufs Unterbringung dieser Leute getroffen sind und ob dabei Uebelstände beobachtet worden sind.

Schließlich ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Vorschriften in §§ 115 bis 119 der Gewerbe-Ordnung bezüglich der Lohnzahlung an die Arbeiter befolgt werden und mir zu berichten, ob in dieser Hinsicht etwas zu erinnern gefunden ist.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath.

---

8. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich um Bericht binnen 8 Tagen:

a. ob und welche Abdeckereien im Amts-Bezirk vorhanden sind,

b. welche davon noch Zwangs- und Bannrechte besitzen,

c. welche davon gemäß § 16 der Gewerbe-Ordnung concessionirt sind, bezw. wann die Concession ertheilt ist und

d. ob auch Abdeckereien ohne Concession bestehen,

e. ob für den Amtsbezirk Polizei-Verordnungen über die Behandlung gefallenen Viehes bestehen,

f. ob es dort Gemeinden giebt, welche gemeinschaftliche Verscharrungsplätze für Thiercadaver besitzen.

Zugleich ersuche ich um Aeußerung, ob es sich mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Bodenverhältnisse empfiehlt, die Gemeinden, in welchen Abdeckereien nicht vorhanden sind, zur Anlegung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze für Thiercadaver anzuhalten.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Landrath.

---

9. Die Herren Amts-Vorsteher setze ich davon in Kenntniß, daß alle Mittheilungen auswärtiger Behörden, welche die Handhabung der Veterinär-Polizei auf dem Central-Viehhofe in Berlin betreffen, namentlich also Angaben über angebliche Seuchen-Einschleppungen vom Viehhofe nicht an die Direction des Viehhofes, sondern stets **an die Königliche Veterinär-Polizei auf dem Central-Viehhofe in Berlin** zu richten sind.

Beschwerden über diese Veterinär-Polizeiverwaltung sind bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin anzubringen.

Danzig, den 11. Mai 1895. Der Landrath.

10. Die Ortsvorstände von Bangschin, Gr. Boelkau, Brentau, Czapeln, Guteherberge, Jenkau, Kokoschken, Laagschau, Lesen—Ellernitz. Mueggau, Ramkau, Rexin, Rosenberg, Rottmannsdorf, Kemnade, Russoschin, Gr. Saalau, Schäferei, Straschin, Sulmin, Forstort Trampken fordere ich auf, die durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. d. M. (No. 37) verlangte Anzeige über den Bedarf an Formularen zur Berufs- nnd Gewerbezählung mir nunmehr bis zum 17. d. M. bei 5 ℳ Ordnungsstrafe einzureichen.

Danzig, den 14. Mai 1895. Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 225 — und nach den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Bestimmungen findet am 14. Juni d. J. im Deutschen Reiche eine Berufs- und Gewerbezählung in Verbindung mit einer Erhebung der Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- und Gewerbe-Betriebe statt.

Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden.

Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft (§ 5 des Gesetzes).

Die für die Berufs- und Gewerbezählung bestimmten Zählformulare sind nach den auf denselben abgedruckten Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Für die Erhebung dienen folgende Drucksachen:

1. die Haushaltungsliste (Drucksache No. I.) für die Erhebung des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke u. s. w.;
2. die Landwirthschaftskarte (Drucksache Nr. II) für die Erhebung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Betriebe;
3. der Gewerbebogen (Drucksache Nr. III) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;
4. die Anweisung für die Zähler (Drucksache No. IV);
5. die Controlliste (Drucksache No. V);
6. die Anweisung für die Ortsbehörden (Gemeinde-, Gutsvorstände, Zählungskommissionen) (Drucksache No. VI) und
7. der Gemeindebogen (Drucksache No. VII).

Aus dem Inhalte dieser Drucksachen ist zu ersehen, daß die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Preußen durch Haushaltungslisten stattfindet und für die Erhebung der land- und forstwirthschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe besondere Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen bestimmt sind.

Ueber die Art der Vorbereitung und Erhebung, die Prüfung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere an die Kreisbehörden und an das Königliche statistische Bureau ergiebt sich das Nähere aus dem Inhalte der Anweisungen für die